

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Garmisch-Partenkirchen (FWG) e.V.

Fassung vom 08.03.2025

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Garmisch-Partenkirchen (FWG) e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein (im Folgenden kurz FWG genannt) ist die Interessengemeinschaft aller parteipolitisch unabhängigen Bürger in Garmisch-Partenkirchen.
- 2.2 Ziel der Vereinigung ist, darauf hinzuwirken, dass Entscheidungen von Gemeinderat und Verwaltung ohne Beeinflussung durch Parteipolitik zum Wohle aller Bürger getroffen werden und alle kommunalen Aufgaben in politischer, religiöser und kultureller Unabhängigkeit erledigt werden.
- 2.3 Die FWG beteiligt sich bei allen Kommunalwahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 **Ordentliches Mitglied** in der FWG kann jeder Bürger in Garmisch-Partenkirchen sein, der die Ziele der FWG bejaht und zu unterstützen bereit ist und auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern steht.
- 3.2 **Förderndes Mitglied** in der FWG kann darüber hinaus zur Förderung der FWG jeder Bürger sein, auch wenn er seinen Wohnsitz nicht in Garmisch-Partenkirchen hat, soweit er wie in Ziffer 3.1 die Ziele der FWG bejaht und unterstützen will, sowie auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern steht.
- 3.3 Mitglied kann mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht sein, wer aktiv einer politischen Partei oder einer sonstigen politischen Vereinigung angehört. Mandatsträger, Vorstandsmitglieder oder Listenkandidaten der FWG dürfen keiner politischen Partei oder sonstigen Vereinigung angehören. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Landesverband der Freien Wähler Bayern e.V. und in der Landeswahlgruppe der Freien Wähler Bayern e.V., sowie deren Unterorganisationen.
- 3.4 Jedes ordentliche Mitglied hat das gleiche Mitsprache- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder nach Ziffer 3.2 haben Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der FWG wird durch Beitrittserklärung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt bzw. Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft und bedarf der einfachen Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung, die sich mit dem Ausschluss befasst, die Möglichkeit rechtlichen Gehörs vor der Vorstandschaft zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang möglich. Entscheidend ist der Poststempel. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Falls der Ausschluss ein Mitglied der Vorstandschaft betreffen sollte, besitzt dieses Vorstandsmitglied bei der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wie unter 6.4 vorgesehen, die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen und Ziele der Vereinigung, die Schädigung des Ansehens der Vereinigung sowie die Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

- 3.7 Für den freiwilligen Austritt genügt eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam, der Beitrag ist jedoch für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

§ 4 Beitrag

- 4.1 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die unter anderem die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeiten regelt.
- 4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Organe

Die Organe der FWG sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

- 6.1 Die **Vorstandschaft** besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als seinen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - sowie als geborenen Mitgliedern bei Gemeinderats-Fraktionsstärke dem Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter
- 6.2 Darüber hinaus wird eine **erweiterte Vorstandschaft** eingerichtet, die aus maximal vier ordentlichen Mitgliedern als zu wählenden Beisitzern und allen weiteren amtierenden Gemeinderäten als geborenen Mitgliedern besteht. Die erweiterte Vorstandschaft unterstützt beratend die Vorstandschaft und kann nach Beschluss der Vorstandschaft besondere Aufgaben für die und innerhalb der FWG übernehmen.
- 6.3 Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- 6.4 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten die FWG gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt: Der Stellvertreter vertritt hierbei den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Die Verhinderung liegt vor, wenn der 1. Vorsitzende den zuständigen Stellvertreter mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betraut. Sofern der 1. Vorsitzende dazu nicht in der Lage ist, kann die Vorstandschaft insgesamt mit Mehrheit seinen Stellvertreter in gleicher Weise beauftragen. Der Stellvertreter ist hierbei an Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. an Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

- 6.6 Die Vorstandschaft, die erweiterte Vorstandschaft sowie die Delegierten und Rechnungsprüfer sowie alle weiteren mit der Ausübung von Vereinstätigkeiten beauftragten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Mit dem Amt zusammenhängende Kosten werden jedoch vom Verein erstattet.
- 6.7 Der Schriftführer führt bei Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll. Er führt und ergänzt die Mitgliederdatei.
- 6.8 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenverwaltung zuständig. Zeichnungsberechtigt gegenüber den Geldinstituten sind vereinsintern nur der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter allein. Der Schatzmeister gibt in der Mitgliederversammlung oder nach Aufforderung durch die Vorstandschaft dieser einen Kassenbericht.

§ 7 Kassenprüfer

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor Jahresabschluss eine ordentliche Kassen-/Buchprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 7.2 Die Kassenprüfung muss dem Schatzmeister angezeigt werden und darf nicht als spontane Prüfung erfolgen.
- 7.3 Die Prüfung des Kassenbuchs und der Belege bezieht sich auf deren rechnerische Richtigkeit und darauf, dass deren Verwendungszweck und -bedarf erkennbar ist.
- 7.4 Die Kassenprüfer gehören nicht der Vorstandschaft an und berichten schriftlich der Vorstandschaft vor dem Bericht bei der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist maßgebliches Organ der FWG, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Die Mitgliederversammlung soll der Information und Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen Tätigkeiten der Vorstandschaft und der Gemeinderäte über die maßgeblichen kommunalpolitischen Vorgänge dienen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladung kann erfolgen auf dem Post- oder Telefaxweg, mittels elektronischer Übertragung oder durch Übergabe. Maßgebend ist das Datum des Poststempels, des Sendeprotokolls oder des Übergabezeitpunkts.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl der Vorstandschaft, die Wahl von bis zu vier Beisitzern, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Wahl der Delegierten für Landes- und Bezirksdelegiertenversammlungen, die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes und eventuelle Satzungsänderungen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wählt turnusgemäß die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Kassenprüfer sowie der Wahl der Delegierten für Landes- und Bezirksdelegiertenversammlungen hat schriftlich und geheim zu erfolgen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Bürgermeister und zum Gemeinderat.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse nicht vorsieht.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem durch den Rücktritt eines Mitgliedes der Vorstandschaft in der laufenden Wahlperiode und eine damit nötige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Rücktritts. Die Wahl erfolgt jedoch nur bis zur turnusgemäßen Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit der gesamten Vorstandschaft.

§ 10 Gemeinderäte

- 10.1 Die Gemeinderäte bzw. die Gemeinderatsfraktion vertreten die Interessen und Ziele der FWG, wie sie in der Satzung dargelegt sind, bei Ausübung ihres Mandats im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit.
- 10.2 Die Gemeinderäte, insbesondere der Fraktionsvorsitzende, berichten bei den Vorstandssitzungen und auf Wunsch den Mitgliederversammlungen über ihre Gemeinderatsarbeit und die wesentlichen kommunalpolitischen Fragen und Entscheidungen.
- 10.3 Zu den Vorstandssitzungen sind die Gemeinderäte einzuladen, ihnen steht ein Anwesenheits- und Rederecht zu.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1 Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung durchzuführen und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 11.2 Die Absicht der Satzungsänderung ist mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen, die einzelnen zu ändernden Satzungsbestimmungen sind dabei im Wortlaut vorzustellen.
- 11.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens binnen sieben Tagen ab Datum der Ladung zur Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Maßgeblich ist hierbei das Datum des Poststempels oder des Sendeprotokolls.
- 11.4 Satzungsänderungen sind vom 1. Vorsitzenden unverzüglich beim Registergericht anzumelden. Der Vollzug der Satzungsänderung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Den Mitgliedern ist die aktuelle Version der Satzung digital zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Haftung

- 12.1 Die Mitglieder der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder die mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2 Werden die oben genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt nimmt der Verein die personenbezogenen Daten sowie die jeweilige Bankverbindung auf, welche vereinsintern gespeichert werden. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 13.2 Den Mitgliedern der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft des Vereins oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Zur Auflösung der FWG sind 3/4 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung notwendig, sofern mindestens die Hälfte der gesamten ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist die Versammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten erneut einzuberufen. In dieser Versammlung genügt für die Auflösung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung ist jeweils zum Zweck der Auflösung einzuberufen.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt für den Fall der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren. Im Falle der Auflösung wird das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen der FWG einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.03.2025 neugefasst und beschlossen. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.